

## **Statuten des Fachverein Ethnologie Zürich (FVEZ)**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Fachverein Ethnologie Zürich (FVEZ) besteht in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein FVEZ

- a) vertritt die Interessen der Studierenden der Ethnologie an der Universität Zürich gegenüber dem Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaften– Abteilung Ethnologie (ISEK) sowie den weiteren Abteilungen des ISEK, der Philosophischen Fakultät, der Universität Zürich, den übergeordneten Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
- b) bemüht sich um Kontakt und Informationsaustausch mit anderen studentischen und ethnologischen Organisationen;
- c) trägt mittels der Organisation von entsprechenden Anlässen zum sozialen Austausch unter der Ethnologie-Studierenden der Universität Zürich bei.

### **Art. 3 Mitglieder**

Alle an der Universität Zürich im Haupt- oder Nebenfach in Ethnologie Immatrikulierten werden mit Inkrafttreten der Immatrikulierung automatisch zu Passivmitgliedern des FVEZ. Die Mitgliedschaft ist mit keinerlei Kosten oder

Pflichten verbunden. Sie erlischt mit der Exmatrikulation. Passivmitglieder können an Events teilnehmen inklusive der Vollversammlung.

Jedes Passivmitglied kann durch Interessensbekundung Aktivmitglied werden. Aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Arbeitsgruppen (AG) und zur Wahl in den Vorstand. Zugang zu dem UZH Gebäude AND bzw. dem Fachvereinszimmer außerhalb der Öffnungszeiten werden aktiven Mitgliedern auf Verlangen an den Vorstand gewährt. Bei Missbrauch behält sich der Vorstand das Recht vor den Zugang wieder zu entziehen.

#### **Art. 4 Mittel**

Die Einnahmequellen des FVEZ sind Tutoratsgelder des ISEK, Spenden, Zuwendungen und Erlöse aus Veranstaltungen.

#### **Art. 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des FVEZ beginnt mit Anfang des Herbstsemesters der Universität Zürich und endet gleichzeitig mit deren Frühlingsemester.

#### **Art. 6 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 7 Organisation**

1. Die Organe des FVEZ sind die Vollversammlung (VV), der Vorstand, der\*die Rechnungsrevisor\*in und Arbeitsgruppen (AG).
2. Die Mitglieder aller Organe müssen Vereinsmitglieder, das heißt Studierende der Ethnologie im Haupt- oder Nebenfach an der Universität Zürich sein.
3. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ihre Mitglieder haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.
4. Für Beschlüsse aller Organe gilt, wenn in den Statuten nichts anderes vermerkt ist, das einfache Mehr der Stimmenden.

## **Art. 8 Die Vollversammlung (VV)**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vollversammlung. Der Versammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
  - a) Die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
  - b) Die Wahl des Vorstands und aus dessen Mitte eine\*n Präsident\*in und eine\*n Kassierer\*in;
  - c) Die Wahl des\*der Rechnungsrevisor\*in;
  - d) Die Änderung von Statuten mit Zweidrittelmehrheit,
  - e) Die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein, beides ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit;
  - f) Den Beschluss über alle ihr von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

2. Die Vollversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal und innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Zur Vollversammlung werden alle Mitglieder eine Woche im Voraus durch den Vorstand eingeladen; dieser soll nach bestem Ermessen versuchen, über die ihm zugänglichen Kommunikationskanäle alle Ethnologie Studierenden der UZH zu erreichen.
3. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Vollversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder der Vollversammlung abgehalten, oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder, welches schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
6. Die Vollversammlung wird von dem\*der Präsident\*in geleitet; der Vorstand bestimmt ausserdem ein Mitglied zur Führung des Protokolls.

## **Art. 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung gewählt.
2. Die Vollversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes eine\*n Präsident\*in und eine\*n Kassierer\*in. Ansonsten konstruiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich in allen nicht anderen Organen vorbehaltenen Geschäften zuständig. Seine Befugnisse beinhalten;
  - a) Den Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung;

- b) Die Ausgestaltung finanzieller Angelegenheiten und die administrative Leitung des Vereins;
  - c) Die Vorbereitung der Vollsammlungen;
  - d) Die Erstellung eines Jahresberichts welcher, der Vollsammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
  - e) Die Erstellung einer Jahresrechnung, die dem\*der Revisor\*in zuhanden der Vollversammlung nach Ende jedes Geschäftsjahres vorgelegt wird.
4. Die Amtsdauer beträgt ein Semester, Wiederwahl ist zulässig.
  5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
  6. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
  7. Das Präsidium besteht aus einer Person. Die Befugnisse des\*der Präsident\*in beinhalten;
    - a) Die Leitung der Vorstandssitzungen und der Vollversammlungen oder delegieren der Leitung;
    - b) Im Falle einer Stimmengleichheit das Fällen eines Stichentscheids;
    - c) Vertretung des Vereines gegen aussen;
    - d) Einsitz nehmen als Vertreter\*in in die Institutsversammlungen des ISEK (IV) und die Ethnologieversammlung (EV). Sollte eine Vertretung durch den\*die Präsident\*in nicht möglich sein, so bestimmt der Vorstand eine\*n Ersatzvertreter\*in.

**Art. 10 Der\*die Rechnungsvisor\*in**

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Vollversammlung eine\*n Rechnungsrevisor\*in.
2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisor\*in sein.
3. Der\*die Rechnungsrevisor\*in prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vollversammlung Bericht darüber.

**Art. 11 Arbeitsgruppen (AGs)**

1. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen mit beliebig vielen aktiven Mitgliedern zur Bearbeitung von bestimmten Themen oder Projekten einsetzen.
2. Die Vollversammlung bestimmt für jede Arbeitsgruppe eine\*n Leiter\*in, der\*die Verantwortung für das jeweilige Thema bzw. Projekt innehält und als Kontaktperson die Kommunikation mit dem Vereinsvorstand übernimmt.

**Art. 12 Schlussbestimmungen**

1. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Vollversammlung über die Verwendung des allfälligen Vermögens.

25. Februar 2021

**Die vorliegenden Statuten wurden von der Vollversammlung am 25. Februar 2021 verabschiedet und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.**

Name:

Unterschrift:

**Den Vorsitz hatte:**

**Yuki Hubmann**



**Protokoll geführt hat:**

**Olivia Bianchi**

